



Gemeindeamt Enzenkirchen

4761 Enzenkirchen, Hauptstraße 12

Politischer Bezirk Schärding, OÖ.

Tel. (07762) 3215-0, Fax (07762) 3680

<http://www.enzenkirchen.ooe.gv.at>

E-Mail: gemeinde@enzenkirchen.ooe.gv.at

Abgabefrist:
spätestens bis zum 31. Oktober jJ

Auszahlung
mit 01.03. im Folgejahr

(nach Erbringung der erforderlichen Nachweise)

AN S U C H E N

**zur Gewährung einer Gemeindeförderung für
Studierende mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde**

Angaben zum/zur Antragsteller/in:

Familienname	Vorname	Geb.Dat.
Straße & HNr.	Ort	PLZ
Handynummer	E-Mail	
Studienrichtung /-ort		IBAN

Wichtige Hinweise für den Antragsteller / die Antragstellerin befinden sich auf der Rückseite dieses Formulars. Bitte unbedingt beachten.

Erklärung des Antragstellers / der Antragstellerin:

Ich erkläre, dass mir die Richtlinien der Gemeinde Enzenkirchen für die Gewährung einer Förderung für Studierende (Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2017) bekannt sind und dass ich diese vollinhaltlich und verbindlich anerkenne (siehe Rückseite zu diesem Antragsformular).

Außerdem erkläre ich hiermit verbindlich, dass

1. meine Angaben richtig sind.
Ich nehme zur Kenntnis, dass wissentlich unrichtige Angaben einen strafbaren Tatbestand bilden und eine strafgerichtliche Verfolgung nach sich ziehen können.
2. mir bekannt ist, dass die Studierendenförderung der Gemeinde Enzenkirchen, die aufgrund unrichtiger Angaben gewährt wurde, unverzüglich an die Gemeinde zurückzuzahlen ist.
3. ich für das jeweilige Studienjahr noch keine Studierendenförderung von einer anderen Gemeinde erhalten habe.
4. ich weitere Unterlagen, die das Gemeindeamt zum Nachweis der Voraussetzungen für die Gewährung der Studierendenförderung von mir verlangen kann, innerhalb einer mir vorgegebenen Frist vorlege.
5. ich der automationsunterstützten Datenerfassung zustimme und die Datenweitergabe in Art und Umfang auf den Zweck der Durchführung der Studierendenförderung beschränkt bleibt.

Der Förderbetrag wird dem Antragsteller / der Antragstellerin auf das im Formular bekannt gegebene Konto überwiesen. **Weiterführende Informationen zum Datenschutz** finden Sie unter www.enzenkirchen.ooe.gv.at/Datenschutz

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

RICHTLINIEN

für die Gewährung einer Gemeindeförderung für Studierende mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde

1. Die Gemeinde Enzenkirchen gewährt ordentlich Studierenden (welche ihren Hauptwohnsitz auch während der Studienzeit in Enzenkirchen beibehalten) eine Förderung nach den folgenden Richtlinien:
2. Diese Studierendenförderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Enzenkirchen im Rahmen der für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Mittel und es besteht kein wie immer gearteter Rechtsanspruch.
3. Die Förderung in der Höhe von EUR 150,00 pro Studienjahr und Studierenden wird gewährt, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:
 - a. **Hauptwohnsitz** in der Gemeinde Enzenkirchen zum Stichtag 31.10. während des jeweiligen Studienjahres;
 - b. Vorlage der **Inskriptionsbestätigung** einer in Österreich befindlichen Universität oder Fachhochschule für das jeweilige Studienjahr;
 - c. Vorlage des **Familienbeihilfenbescheides** oder **Bescheid über Selbsterhalterstipendium**;
 - d. Der Studierende hat nicht bereits für das beantragte Studienjahr eine Studierendenförderung bzw. finanzielle Begünstigung (zB Semesterticket-Ermäßigung usw.) einer anderen Gemeinde erhalten.
4. Für den Antrag auf Gewährung der Studierendenförderung ist das vom Gemeindeamt Enzenkirchen aufgelegte Formular zu verwenden.
5. Über alle Sonderfälle, die nicht den Richtlinien entsprechen und eine Behandlung wünschenswert erscheinen lassen, entscheidet der Gemeindevorstand endgültig.
6. Antragsformulare müssen im ORIGINAL eingereicht werden, d.h. mit der Post oder persönlich im Gemeindeamt Enzenkirchen, Bürgerservicestelle (oder per Mail inklusiver aller erforderlichen Nachweise auf gemeinde@enzenkirchen.ooe.gv.at). Erst nach vollständiger Vorlage des Antrages und der erforderlichen Nachweise kann das Ansuchen bearbeitet werden.
7. Der Antragsteller / die Antragstellerin stimmt einer Überprüfung der Daten zu.
8. Diese Richtlinien wurden in der Gemeinderatssitzung vom 12.12.2017 beschlossen. Die Förderung wird erstmals ab dem Studienjahr 2018/2019 gewährt.

(nur vom Gemeindeamt auszufüllen)

Hauptwohnsitz zum Stichtag 31.10. in der Gemeinde Enzenkirchen des jeweiligen Studienjahres liegt vor	
Inskriptionsbestätigung für das aktuelle Studienjahr liegt vor	
akt. Familienbeihilfenbescheid od. Bescheid Selbsterhalterstipendium ;	
Fördervoraussetzungen sind erfüllt; Förderung kann gewährt werden	

Datum, Unterschrift d. Bearbeiters